



Hessisches Ministerium des Innern und für Sport  
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: II 4-24e01.07-01-11/002

Per E-Mail:

An die Regierungspräsidien und  
Ausländerbehörden in Hessen

Dst. Nr. 0005  
Bearbeiter/in Herr Wagner  
Durchwahl (06 11) 353 0  
Telefax: (06 11) 353 1343  
Email: [aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de](mailto:aufenthaltsrecht@hmdis.hessen.de)  
Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht

Datum 23. März 2023

**Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)  
Eritrea - Zumutbarkeit der Passbeschaffung für subsidiär Schutzberechtigte;  
Umsetzung des Urteils des BVerwG vom 11.10.2022, 1 C 9.21**

Das BVerwG hat im Urteil vom 11.10.2022, 1 C 9.21, entschieden, dass einem subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer gemäß § 5 AufenthV nicht mit der Begründung verweigert werden darf, er könne einen Pass seines Herkunftsstaates auf zumutbare Weise erlangen, wenn der Herkunftsstaat für die Ausstellung eines Passes die Unterzeichnung einer "Reueerklärung" („Immigration and Citizenship Services Request Form“) voraussetzt, die mit der Selbstbezeichnung einer Straftat verbunden ist, wenn der Betroffene plausibel darlegt, dass er die Erklärung nicht abgeben will (u.a. Rn. 22, juris). Für die plausible Bekundung genügt nach dem BVerwG der nachvollziehbar bekundete Unwille, die Erklärung zu unterzeichnen (Rn. 28, juris). Weitergehende Anforderungen sind an die Plausibilisierung der Weigerung nicht zu stellen; insbesondere bedarf es nicht der Glaubhaftmachung einer Gewissensentscheidung oder einer unauflösbaren inneren Konfliktlage (Rn. 31, juris).

Als Konsequenz aus der Entscheidung des BVerwG ist bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

Einem subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen im dienstfähigen Alter, der illegal aus Eritrea ausgereist ist, ohne den Nationaldienst (vollständig) erfüllt zu haben, ist die Abgabe einer "Reueerklärung" als Voraussetzung für die Beantragung eines eritreischen Passes nicht zuzumuten, wenn

- er nachvollziehbar bekundet, zu dieser Selbstbezichtigung nicht freiwillig bereit zu sein,
- er sich im Asylverfahren im weitesten Sinne (auch) auf den Kontext Wehrdienst / Dienstpflicht / Nationaldienst als Fluchtgrund bezogen hat und
- an der eritreischen Staatsangehörigkeit keine begründeten Zweifel bestehen.

Dabei ist gegenwärtig davon auszugehen, dass die eritreische Auslandsvertretung die Ausstellung eines Passes an diesen Personenkreis grundsätzlich von der Abgabe einer „Reueerklärung“ abhängig machen würde (vgl. Ausführungen des vorinstanzlichen Urteils des OVG Lüneburg vom 18.03.2021, 8 LB 97/20, Rn. 45-48, juris). Unter Zugrundelegung des OVG-Urteils wird derzeit von einer Dienstpflicht vom 18. bis zum 50. Lebensjahr ausgegangen. Die Dienstpflicht in Eritrea besteht sowohl für Männer als auch für Frauen. Ein Nachweis, dass die Abgabe einer „Reueerklärung“ im konkreten Einzelfall eingefordert wird, ist mithin für den genannten Personenkreis entbehrlich. Insofern ist in diesen Fällen auch von der Vorsprache bei einer eritreischen Auslandsvertretung abzusehen. Die Verweigerung der „Reueerklärung“ ist von der Ausländerbehörde aktenkundig zu machen.

Aufgrund der Unzumutbarkeit der Passbeschaffung ist subsidiär schutzberechtigten eritreischen Staatsangehörigen unter den vorstehend definierten Voraussetzungen in unionrechtskonformer Anwendung von Art. 25 Abs. 2 RL 2011/95/EU auf Antrag ein Reiseausweis für Ausländer nach Maßgabe der §§ 5, 6 AufenthV auszustellen, sofern dem keine zwingenden Gründe der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung entgegenstehen.

Solange die (Personen-)Identität der Betroffenen zur Überzeugung der Ausländerbehörde nicht – jenseits eines gültigen Passes – anderweitig geklärt erscheint, ist der Rei-

seausweis für Ausländer grundsätzlich mit dem Hinweis zu versehen, dass die Personendaten auf eigenen Angaben des Antragstellers beruhen (§ 4 Abs. 6 Satz 1 AufenthV).

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass die Pflicht zur Identitätsklärung auch nach Ausstellung des Reiseausweises für Ausländer unter Berücksichtigung des § 5 Abs. 3 AufenthG fortbesteht. Hierzu wird auch auf das Stufenmodell zur Identitätsklärung verwiesen, die das BMI als Voraussetzung für die Erteilung von Niederlassungserlaubnissen nach § 26 AufenthG im an die Länder gerichteten Schreiben vom 12.08.2021, M3-21002/31#8, skizziert hat (vgl. Erlass vom 17.08.2021 an die Regierungspräsidien zwecks Umsetzung gegenüber den Ausländerbehörden).

Darüber hinaus sind hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung des Reiseausweises für Ausländer – insb. zu Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich – die §§ 8 bis 10 AufenthV zu beachten.

Die Argumentation des BVerwG ist nur auf subsidiär Schutzberechtigte anwendbar.

Soweit eritreische Staatsangehörige mit anderem Aufenthaltsstatus grundsätzlich der Passpflicht unterliegen, sind sie zur Erlangung von Passdokumenten weiterhin an eine eritreische Auslandsvertretung zu verweisen. Beantragen diese Personen die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder Reiseausweises für Ausländer, ist die Frage der Zumutbarkeit der Passbeschaffung entsprechend der üblichen Verfahrensweise nach den Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen, wobei der Ausländer die den Ausnahmefall begründenden Umstände darzulegen und nachzuweisen hat.

Inwieweit die Forderung der sog. Aufbausteuer durch eine eritreische Auslandsvertretung weiterhin als zumutbare Mitwirkungspflicht im Rahmen der Passbeschaffung anzusehen ist, war für die Entscheidung des BVerwG nicht mehr erheblich. Somit enthält das BVerwG-Urteil keine wertende Aussage zur Aufbausteuer und verweist nur auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 18.03.2021 (8 LB 97/20, Rn. 37-43, juris) das die Zumutbarkeit dieser Forderung bejaht. Das HMdIS schließt sich dieser Auffassung an.

Das BMI wurde um nähere Hinweise zum Umgang mit der BVerwG-Entscheidung und um Überarbeitung des mittels BMI-Schreibens vom 17.01.2017 den Ländern zur Verfügung gestellten Hinweisblatts zur Beschaffung eritreischer Pässe vom 21.12.2016 (vgl. Erlass vom 23.01.2017 an die Regierungspräsidien zwecks Umsetzung gegenüber den Ausländerbehörden) anhand der aktuellen Informationslage gebeten. Sollte das BMI bzw. der Bund im Sinne einer einheitlichen Handhabung auf Länderebene abweichende Regelungen erlassen, wird die vorstehende Handlungsanweisung hinsichtlich eines ggf. erforderlichen Änderungs-/Anpassungsbedarfs überprüft.

Im Auftrag  
gez. Wentz